

Auszug aus der Broschüre des Bundesamt für Naturschutz

„Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ (BfN-Skripten 543, 2019)

Die gesamte Broschüre des BfN als PDF-Download gibt es: ► [HIER](#)

3.4 Sicherheit durch Licht?

Außenbeleuchtungen werden vielfach positiv konnotiert: Gemeinhin werden Beleuchtungen für Fußgänger- und Fahrradwege sowie für Straßen als erforderliche Sicherheitsmaßnahme wahrgenommen. Eine genaue Ausdifferenzierung der Beleuchtungspflichten existiert jedoch nicht. Nachfolgend wird erst der Einfluss durch Licht auf die Sicherheit dargestellt und dann die Verkehrssicherungspflichten für die Träger öffentlicher Beleuchtungen erläutert.

3.4.1 Soziale Sicherheit

Die öffentliche Beleuchtung, vor allem die Straßenbeleuchtung, dient dazu, Objekte oder Personen während der Dämmerungs- und Nachtzeiten erkennbar zu machen. Insbesondere im Straßenverkehr ist es erforderlich, etwaige Hindernisse möglichst frühzeitig wahrzunehmen, um die Gefahr einer Kollision zu vermeiden. Darüber hinaus dient die Straßenbeleuchtung der wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Belebung.^[60] Beleuchtungen können das Gefühl der Sicherheit erhöhen und damit Aktivitäten im Außenraum ermöglichen oder attraktiver machen. Daneben wird die öffentliche Beleuchtung mit dem Schutz vor Straftaten in Verbindung gebracht. Allerdings konnte ein positiver Einfluss öffentlicher Beleuchtung auf die Sicherheit vor Straftaten nicht festgestellt werden (STEINBACH et al. 2015). Vielmehr lässt sich beobachten, dass Straßenbeleuchtungen Angst-räume verhindern und somit der sozialen Sicherheit dienen.^[61] Entsprechend ist die öffentliche Beleuchtung der öffentlichen Daseinsvorsorge zuzurechnen, zu der die Gemeinde zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist. Insbesondere ist die Gemeinde nicht dazu verpflichtet, für eine flächendeckende, d. h. allgemeine Straßenbeleuchtung zu sorgen. Ausnahmen bestehen lediglich für Bayern (Art. 51 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)) und Baden-Württemberg (§ 41 Abs. 1 S. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW)), die Gemeinden unter dem Vorbehalt der (finanziellen) Zumutbarkeit zur Straßenbeleuchtung verpflichten, sowie in Berlin (§ 7 Abs. 5 Berliner Straßengesetz (BerlStrG)), wo eine Straßenbeleuchtung in geschlossenen Ortschaften, soweit sie erforderlich ist, verpflichtend ist.

3.4.2 Straßenverkehrs-Sicherungspflichten

Daneben stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Gemeinde eine Straße zu Verkehrssicherungszwecken zu beleuchten hat. Die Straßenverkehrssicherungspflichten beruhen auf dem allgemeinen Grundsatz, dass derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, verpflichtet ist, die Entstehung von Schäden im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren zu verhindern.^[62] Für den Straßenverkehr gilt zunächst, dass der Verkehrsteilnehmer sich den Straßenverhältnissen anpassen und die Straße so hinnehmen muss, wie sie sich ihm erkennbar darbietet.^[63] Dem Gefahrenpotenzial der Dunkelheit entgegenzuwirken ist die Pflicht des Verkehrsteilnehmers,^[64] der sein Fahrzeug bzw. Fahrrad (gem. § 17 Straßenverkehrsverordnung (StVO) i. V. m. §§ 49a ff., 67 Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung (StVZO)) zu beleuchten hat. Deshalb bestehen regelmäßig keine Beleuchtungspflichten, wenn die Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Benutzung der Straße und Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit etwaige Schäden selbst abwenden können.^[65] Eine Pflicht zur Gefahrenvorsorge besteht aber dann, wenn besondere Gefahrenstellen bestehen, wie Baustellen, bekannte Unfallschwerpunkte, schwer wahrnehmbare Sperrpfosten oder Fußgängerüberwege.^[66] Die Gefahrenvorsorge kann dabei durch eine Beleuchtung oder eine andere Warnmaßnahme (Reflektoren o. ä.) erfolgen. Eine weitergehende Verpflichtung aus der Straßenverkehrssicherungspflicht besteht indes nicht.

[60] OVG Koblenz, Urt. v. 26.09.1985 –1 A 89/84, NJW 1986, 953; Bauer, in: Kodal (Hrsg.), Straßenrecht, 7. Aufl., 2010, § 43, Rn. 43.

[61] Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Lichtkonzept Berlin, 2015, S. 60 ff.

[62] Sauthoff, Öffentliche Straßen, 2. Aufl. 2010, Rn. 999; bzgl. der Pflicht zur Beleuchtung OLG Hamm, Urt. v. 09.11.2001 –9 U 252/98, Juris, Rn. 16 f.

[63] BGH, Urt. v. 21.06.1979 –III ZR 58/78, VersR 1979, 1055; Scheidler, NZV 2011, 422, 423 f.; für Fußgänger OLG München, Urt. v. 14.10.1993 –1 U 2811/93, juris, Rn. 24.

[64] Bauer, in: Kodal (Hrsg.), Straßenrecht, 7. Aufl., 2010, § 43, Rn. 45.2.

[65] BGH, Urt. v. 08.04.1970 –III ZR 167/68, NJW 1970, 1126; Schumacher, Handbuch der Kommunalhaftung, 5. Aufl. 2015, S. 294 ausführliche Kritik zur Annahme, dass eine hellere Beleuchtung als Unfallvorsorge geeignet sei, vgl. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Lichtkonzept Berlin, 2015, S. 63 ff.

[66] Instruktiv OLG Hamm, Urt. v. 03.02.2009 –9 U 101/07, NJW-RR 2010, 33, Rn. 17; OLG Hamm, Urt. v. 17.01.2006 –9 U 102/05, Juris, Rn. 8; OLG Hamm, Urt. v. 09.11.2001 –9 U 252/98, Juris, Rn. 17; Schumacher, Handbuch der Kommunalhaftung, 5. Aufl. 2015, S. 393; in Bezug auf Fußgängerwege ist die Beleuchtung vorgeschrieben, vgl. § 26, Rn. 15 VwV StVO.